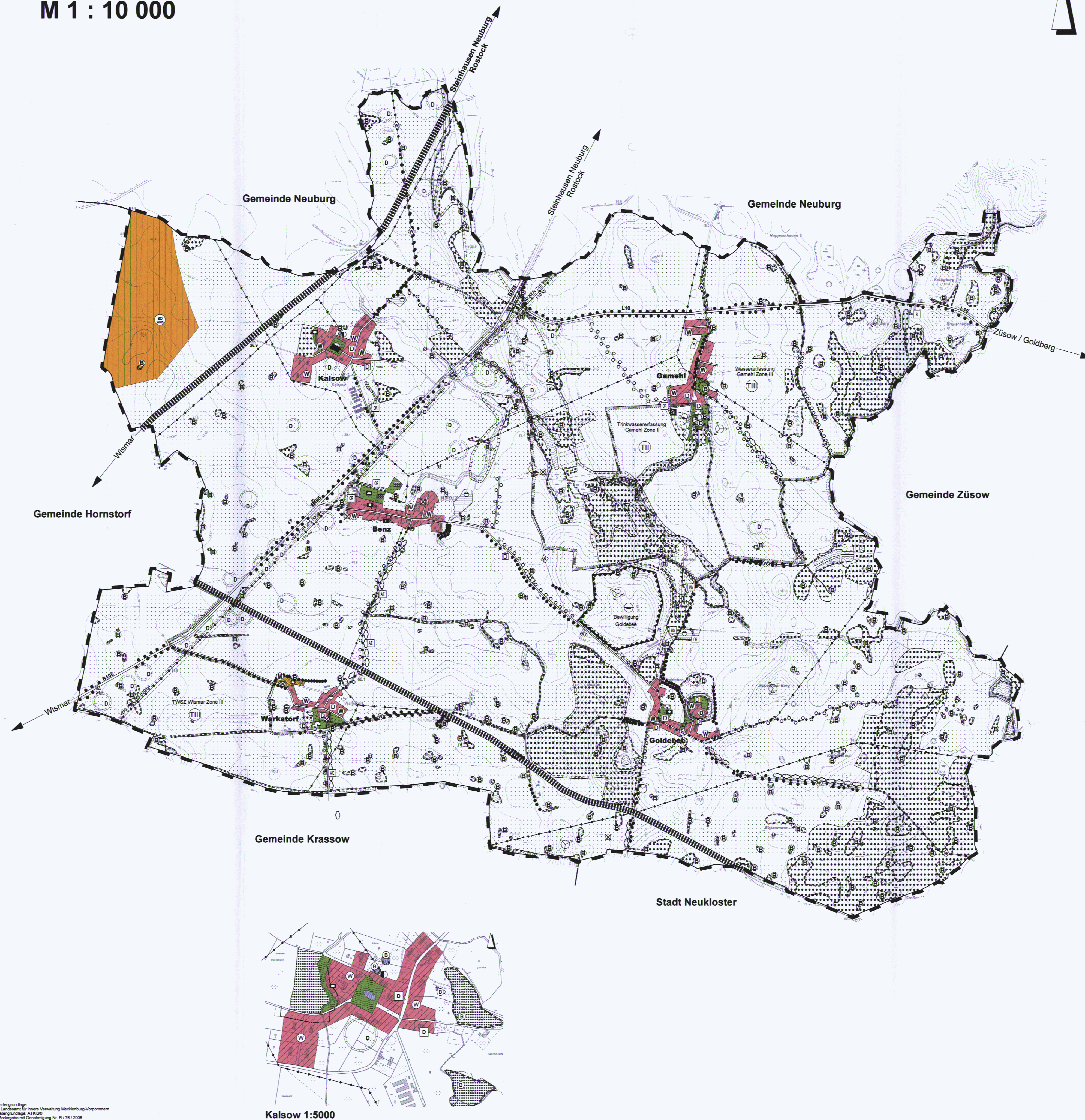


M 1 : 10 000

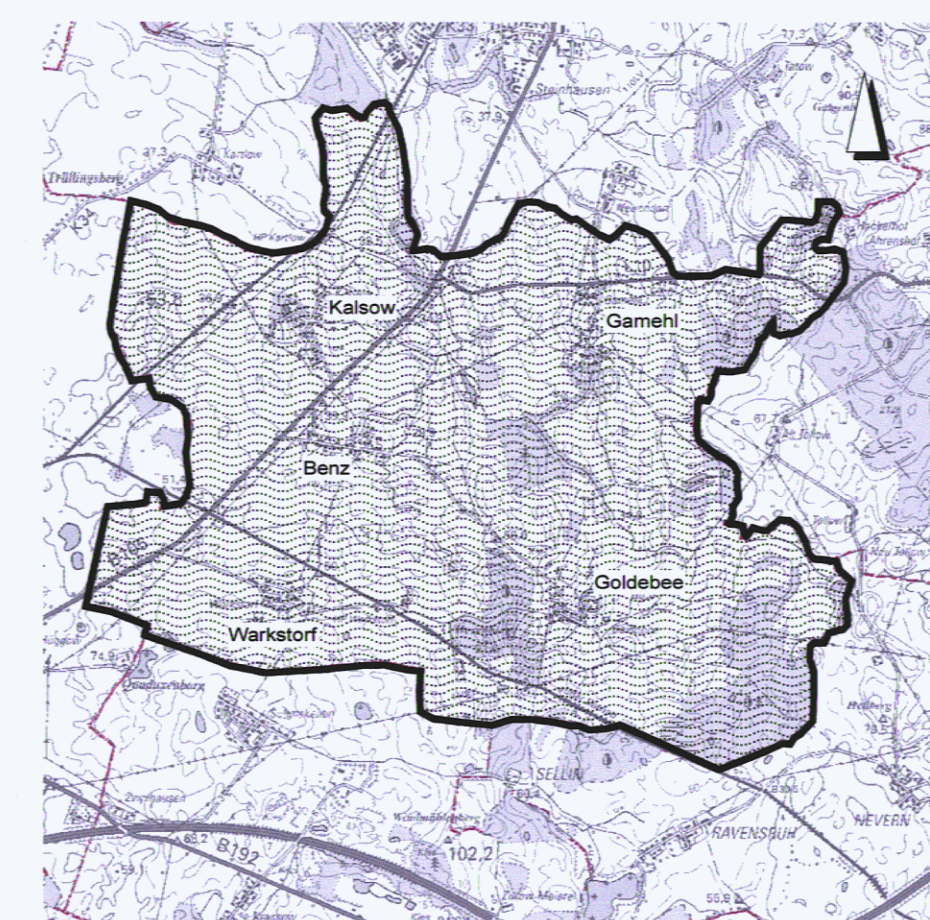


Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes nach der Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	§ 5 (2) Nr.1 BauGB
	Wohnbauflächen	§ 1 (1) Nr.1 BauNVO
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Gemischte Bauflächen	§ 1 (1) Nr.2 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet hier: Wasserversorgung	§ 11 BauNVO
	<u>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen</u>	§ 5(2) Nr.2 u. 4) BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	<u>Einrichtungen und Anlagen:</u>	
	Öffentliche Verwaltung	
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	<u>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege</u>	§ 5(2) Nr.4 u. 4) BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Bahnanlagen	
	örtliche Wege / Wanderwege	
	<u>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen</u>	§ 5(2) Nr.4 u. 4) BauGB
	Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen	
	Elektrizität	
	Abwasser	
	Wasser	
	<u>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</u>	§ 5(2) Nr.4 u. 4) BauGB
	überörtlich (elektrische Hauptfreileitung)	
	elektrische Hauptfreileitung mit Sicherheitskorridor, 110 kV	
	unterirdische Leitungen hier: VMD RSt 225 80006 (Gasversorgungsleitung) 20 kV-Kabel oder dgl.	
	<u>Grünflächen</u>	§ 5(2) Nr.5 u. 4) BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Dauerklingentein	Parkanlage
	Friedhof	Sportplatz
	<u>Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</u>	§ 5(2) Nr.7 u. 4) BauGB
	Wasserflächen	
	<u>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</u>	
	Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kessendrainagebau)	§ 5(2) Nr.8 u. 4) BauGB
	<u>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</u>	§ 5(2) Nr.9 u. 4) BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	<u>Planungen, Nutzungsrestriktionen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>	§ 5 (2) Nr.10 u. 4) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Erhalten von Großgrün	
	Anpflanzungen von Großgrün	
	Heckenpflanzungen	
	Renaturierungsfläche	
	Ortsrandbegrenzung	
	Vorhabenbezogene Ausgleich- und Ersatzflächen hier: vorhandene und genehmigte Windenergieanlagen hier: Renaturierungseingeweihter Ödgebiete	
	Waldaufforstungsfläche	
	<u>Sonstige Planzeichen</u>	
	Grenze des Planungsbereiches (Gemeindengrenze)	
	Grenze Nachbargemeinde	
	Abstand baulicher Anlagen zum Wald mind. 30 m, nach Landesgesetz LWaldG M-V § 20 (1)	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Stellplätze	
	Stellplatz	

Verfahrensvermerke:

	Aufstellung auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.05.2008. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle in der Zeit vom 05.06.08 bis zum 20.06.08 bekannt gemacht worden.	
1	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Der von den Gemeindevertretern am 13.06.2007 beschlossene Vorschlag hat in der Zeit vom 28.07.2007 bis 27.08.2007 in Amt Neuburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.	
2	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die frühzeitige Bürgerdebatteplanung nach § 4 Abs. 1 BauOII erfolgte mit Schreiben vom 06.07.2007.	Der Bürgermeister
3	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.	
4	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2008 den Entwurf des Flächenzuchtungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	
5	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Der Entwurf des Flächenzuchtungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2008 bis zum 19.05.2008 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 2 BauOII öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fragebogenartige Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächenzuchtungsplan unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 31.03.2008 bis zum 15.04.2008 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
6	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sind mit Schreiben vom 28.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
7	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die Gemeindevertretung hat die fragebogenartige Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.11.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
8	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Der Entwurf des Flächenzuchtungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung beendet worden. Daher wird der Entwurf des Flächenzuchtungsplanes sowie die Begründung in der Zeit vom 07.10.2008 bis zum 01.11.2008 während der Dienststunden gemäß § 4 Abs. 3 BauOII erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen zur den behörden und explizit genannten Vorgespräch werden können.	Der Bürgermeister
8a	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fragebogenartige Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächenzuchtungsplan unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 27.09.2008 bis zum 01.10.2008 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
8b	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die von der Planung landend berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sind mit Schreiben vom 05.10.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
8c	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die Gemeindevertretung hat die fragebogenartige Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.12.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
9	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Der Flächenzuchtungsplan wurde am 09.12.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 gebilligt.	Der Bürgermeister
10	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Die Genehmigung des Flächenzuchtungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.02.2010 (GZ: VII-4300 + 912.111-88007 genehmigt.	Der Bürgermeister
11	Benzt. den § 8, MfZ, 2019	Der Bürgermeister
	Der Flächenzuchtungsplan wird hiermit ausgefertigt.	Der Bürgermeister
12	Benzt. den § 7, MAJ, 2019	Der Bürgermeister
	Die Entlassung der Genehmigung des Flächenzuchtungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erteilt kann, sind in der Zeit vom 09.07.2010 bis zum 28.07.2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
12a	Benzt. den § 7, MAJ, 2019	Der Bürgermeister
	Die Entlassung der Genehmigung des Flächenzuchtungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Auskunft erteilt kann, sind in der Zeit vom 09.07.2010 bis zum 28.07.2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister



Maßstab 1 :10 000